

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

- in den Niederlanden bei dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter des Bezirksgerichts (*voorzieningenrechter van de rechtbank*)

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- in den Niederlanden:

a) im Falle des Antragsgegners: Bezirksgericht (*rechtbank*)

b) im Falle des Antragstellers: Gerichtshof (*gerechtshof*)

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

- in den Niederlanden: Oberster Gerichtshof (*Hoge Raad*)

Letzte Aktualisierung: 13/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.